- 1- 1- 1- 1- 1- 1- 1- 1- 1- 1- 1- 1- 1-	
	KREIS HEILBRONN
	GEMEINDE ELLHOFEN TEXTTEIL
	ZUM BEBAUUNGSPLAN "NÖRDLICH SCHILLERSTR
	A) <u>RECHTSGRUNDLAGEN</u> 1. §§ 2 u. 9 des Baugesetzbuches (Ba (BGB1.I.S.2253)
281.W7 SE,871 19,971=2X 22,081	2. §§ 1-23 Baunutzungsverordnung (Ba 31.8.1990 (BGB1.I.S.889, 1122)
11.777 X 201.143	3. § 73 Landesbauverordnung (LBO) fü 28.11.1983 (GB1.S.770), geändert 4. Planzeichenverordnung (PlanzVo) v
# # # # # # # # # #	B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH Der Bebauungsplan setzt die Grenzen bereiches fest. (§ 9 (7) BauGB). Sämtliche innerhalb des räumlichen G
	Bebauungsplanes bisher bestehenden p rechtlichen Festsetzungen, sowie frü schriften der Gemeinde werden aufgehe Lageplan im M. 1:500.
71571 × 181,77 × 183,73 × 183,73	C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN In Ergänzung der Planzeichnung wird :
	1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB
20 21 1 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	1.1 BAULICHE NUTZUNG
1 EM 180	§ 9 (1) BauGB
187 188 188 188 188 188 188 188 188 188	1.101 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 3
X 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Mischgebiet (MI), § 6 BauNVO Ausnahmen im Sinne von § 6 (3) Bag 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandtes
	plans.
X 12.58 X 12	1.102 Maß der baulichen Nutzung (Höchst \$\$ 16 - 21a BauNVO Das Maß der baulichen Nutzung wir
88. 5.5 17. 88. 18.0. 18. 18. 18. 18. 18. 18. 18. 18. 18. 18	Festsetzung der Zahl der Vollgesoflächenzahl (GRZ). Diese Angaben sind im Lageplan ei
186.22 17.2 17.4 186.22 18.6.3	1.103 <u>Zahl der Vollgeschosse -Z-</u> (Höchs §§ 16 (3) Nr. 2 u. § 20 (1) BauNV
25 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	- nach Eintrag im Lageplan - Die Gebäudehöhen werden entsprech
2 67'EBI 92'SBI	
Weg 2746 Weg 27	1.2 <u>BAUWEISE</u> § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 offene Bauweise
STATE OF THE STATE	
0,6 -	1.3 <u>ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE</u> § 9 (1) Nr. 2 BauGB Die überbaubaren Grundstücksfläch
O GD 20-250 Pfg WI II mHB 1/9092 1/83,501 1/86,801 1/86,	gem. § 23 (3) BauNVO bestimmt.
Wasserschutzgebiet weitere Schutzzone III	1.4 <u>STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN</u> § 9 (1) Nr. 2 BauGB
19 23 1886,801) A 19 25 1886,801	Die Stellung der baulichen Anlage Lageplan dargestellten Richtungss
5.60	1.5 NEBENANLAGEN
(18253) -180 - (18370) VB (1862) (186	§ 9 (1) Nr. 4 BauGB u. § 12 BauNV 1.51 Garagen (eingeschossig) u. überda
A A Sernerstraße	sind auf den überbaubaren Grundst
BES. VI. DEL SON DEL S	1.6 GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VE § 9 (1) Nr. 11 BauGB
	1.7 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN
Pfg2	§ 9 (2) BauGB - nach Eintrag im I Die im Lageplan eingetragene Erdge der Gebäude bindet nur nach oben,
2736 2019 2619	kann abgewichen werden. Vergleiche
2 13 13 13 13 13 13 13 1	§ 9 (1) 13 BauGB Alle der Versorgung des Plangebiet sorgungsleitungen sind unterirdisc
Wasserschutzgebiet	nungsleitungen.
engere Schutzzone II W II	1.72 MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FI § 9 (1) 21 BauGB Leitungsrecht zugunsten der EVS zu verlegenden Niederspannungskabels.
	niederspannungskabeis.

auGB) vom 8.12.1986

BauNVO) Ausgabe vom

r Baden-Württ. vom am 1.4.1985 (GBL § 51)

rom 30.7.1981 (BGB1.I.S.833)

seines räumlichen Geltungseltungsbereiches dieses lanungs- und bauordnungsühere baupolizeiliche Vorhoben. Maßgebend ist der

folgendes festgesetzt:

BauNVO sind gemäß eil des Bebauungs-

tgrenze)

rd bestimmt durch die chosse (Z) und der Grundingetragen.

-15 BauNVO

nend Ziff. 2.15 begrenzt.

stgrenze) VO i.V. § 2 (5) LBO

(2) BauNVO

GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN en sind durch Baugrenzen

en sind parallel zu den im ssymbolen festzulegen.

O u. § 14 BauNVO

chte Stellplätze ücksflächen zulässig.

RKEHRSANLAGE

Lageplan geschoßfußbodenhöhe (EFH) , nach unten (niederer) he Ziff. 2.15

D- LEITUNGEN ets dienenden Versch zu verlegen, im

ur Führung des neu zu

nur die Niederspan-

1.8 PFLANZGEBOT

Hartriegel

Liguster

Kornelkirsche

1.81 Flächenhaftes Pflanzgebot - Pfg 1 -Die mit Pflanzgebot belegten öffentlichen Grünflächen entlang der Nordgrenze des Plangebiets sind mit heimischen, hochwachsenden Obstbäumen und freiwachsenden Hecken aus heimischen Sträuchern zu bepflanzen

und zu unterhalten. Als Sträucher sind z.B. zu verwenden:

Cornus sanguinea Cornus mas Ligustrum vulg. Corylus avellana Carpinus bet.

§ 9 (1) 25a BauGB

Hasel Hainbuche Nadelbäume sind nicht zulässig.

1.82 Pflanzgebot - Einzelbäume - Pfg 2 -Auf der privaten Grünfläche sind an den angegebenen Standorten Obstbäume (Hochstämme) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten, zum Beispiel: Süßkirsche, Wildbirne, Walnuß als große Einzelbäume oder Apfel, Wildapfel, Zwetschge, Sauerkirsche als mittelgroße

1.83 Pflanzgebot - Einzelbäume - Pfg 3 -

a) Im Bereich der Verkehrsflächen sind heimische, hochwachsende Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten, z.B.: Quercus petraea Traubeneiche

> Acer pseudoplat. Bergahorn Acer platonoides Spitzahorn als große Einzelbäume: Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche

b) Auf den bebaubaren Grundstücken sind an den im Lageplan entlang der Nordgrenze sowie in der Südostecke eingetragenen Standorten mittelgroße Einzelbäume (z.B.Erle, Birke Eberesche) anzupflanzen und zu unterhalten.

1.9 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN

§ 9 (1) Nr. 26 BauGB

Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis 1: 1,5 ausgeglichen. Die Böschungsflächen sind im Lageplan zum Bebauungsplan eingezeichnet

1.10 ABGRENZUNG VON STRASSENFLÄCHEN DURCH HINTERBETON (Betonfuß) § 9 (1) Nr. 26 BauGB

"Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von 10 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich." (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten). Das Hineintragen dieser Stützbauwerke in das Privatgrundstück ist vom Grundstückseigentümer zu dulden.

1.11 BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) 24 BauGB

Passiver Lärmschutz

In Wohnungen mit Aufenthaltsräumen, deren Fensteröffnungen zur BAB Weinsberg-Nürnberg (A6) nördlich des Plangebiets, bzw. zur BAB Würzburg-Stuttgart (A 81) westlich des Plangebiets hin orientiert sind, sind durch geeignete Maßnahmen zur Lärmabschirmung bauseits (Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung, sowie durch Schallschutzfenster besonders für Schlafräume) die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005-Teil 1 vom Mai 1987 - für Mischgebiete (MI/60 dB am Tag und 50 dB nachts) einzuhalten. An den im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Hausfronten sind luftschalldämmende Maßnahmen erforderlich, die gewährleisten, daß die Anforderungen nach DIN 4109 erfüllt werden. Durch Belüftungseinrichtungen ist zu gewährleisten, daß in Schlafräumender zulässige Nachtwert von 25-30 dB (A) (VDI Richtlinie 2719) eingehalten wird.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 73 LBO

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN \$ 73 (1) Nr. 1 u. Nr. 7 LBO

2.11 DACHFORM - HAUPTGEBÄUDE § 73 (1) Nr. 1 LBO

geneigtes Dach

Flachdächer sind nur zulässig, wenn sie erdüberdeckt oder begrünt werden.

2.12 DACHNEIGUNG § 73 (1) Nr. 1 LBO Hauptgebäude: 20° - 25°

2.13 DACHDECKUNG § 73 (1) Nr. 1 LBO

Zur Dachdeckung sind nur Materialien in roten bis rotbraunen Farbtönen zulässig, nicht jedoch reflektierendes Material (mit Ausnahme von Solarenergieanlagen und Dachflächenfenster).

parallel zu den im Lageplan dargestellten Richtungssymbolen

2.14 FIRSTRICHTUNG/HAUPTRICHTUNG DER GEBÄUDE § 73 (1) Nr. 1 LBO - nach Eintrag im Lageplan -Die Firstrichtung bzw. die Hauptrichtung der Gebäude ist

festzulegen. (siehe auch Legende).

2.15 GEBÄUDEHÖHEN (Höchstgrenze)

§ 73 (1) Nr. 7 LBO

2.151 <u>Traufhöhe</u> bezogen auf NN im Neuen System nach Eintrag im Lageplan (entlang Baugrenze) z.B. (T = 190,30)

2.152 <u>Firsthöhe</u> bezogen auf NN im Neuen System nach Eintrag im Lageplan

(entlang Firstrichtung) z.B.(Fi = 194,80)

2.16 FASSADENGESTALTUNG

2.161 Bei Gebäudelängen über 20 m ist eine Gliederung des Baukörpers durch eine geeignete farbliche Gestaltung, durch Versprünge oder Versätze von mindestens 0,5 m Tiefe erforderlich.

2.162 Außenwandgestaltung

Die Außenwände von Gebäuden und Nebenanlagen sind in gedeckten Farbtönen zu gestalten. Grellfarbige Bauteile und Verkleidungen sowie schwarze u. reflektierende Materialien - mit Ausnahme von Fenster- und Türflächen - sind nicht zulässig. Eine Außwandbegrünung ist wünschenswert.

GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN, DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE UND EINFRIEDIGUNGEN § 73 (1) Nr. 2, 3 und Nr. 5 LBO

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze und Grundstückszufahrten, sind zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

2.21 Flächen für Stellplätze und Parkplätze sind wasserdicht zu befestigen.

3. HINWEISE

3.1 BODENDENKMALE

"Beim Vollzug der Planung können unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstandten ist (§ 20 DSchG.) Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen."

3.2 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND GRUNDWASSERABSENKUNG Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen,

ist dies gem. § 37 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

DRÄN- UND GRUNDWASSER

Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden.

3.4 ABFALLBESEITIGUNG - Altlasten -

Sollten bei der Erschließung des Baugebietes Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Landratsamt Heilbronn und das Wasserwirtschaftsamt Heilbronn sofort zu verständigen.

3.5 <u>IMMISSIONEN</u>

Im Baugebiet können durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke unvermeidliche Immissionen auftreten.

3.6 WASSERSCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone eines abgegrenzten Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungen der Gemeinde Ellhofen (Tiefenbrunnen I bis III) Der Entwurf der Rechtsverordnung vom 17.4.90 wurde am 26.4.90 im Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis veröffentlicht. Die darin enthaltenen Beschränkungen, insbesondere bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizöl) und Verbote sind zu beachten.

3.7 STEINSALZFELDER

Das Plangebiet liegt im landeseigenen Steinsalzfeld "Sülzbacher Grubenfeld II". Sollte in diesem Feld zukünftig Steinsalz im Tiefbau gewonnen werden, können an der Tagesoberfläche schwache Sprenggeräusche und leichte Bodenschwingungen wahrzunehmen sein.

Beim Ausheben der Baugruben und Gräben sind schwache Schichtgrundwasser-und Sickerwasserzutritte möglich.

nach § 9(5) BauGB bekannt.

3.8 SCHICHTGRUNDWASSER

3.9 KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN § 9 (5) BauGB

Der Gemeinde Ellhofen sind innerhalb des Geltungs-

bereichs bisher keine zu kennzeichnenden Flächen

Art der baulichen Nutzung

ZUM BEB. PLAN "NÖRDLICH SCHILLERSTRASSE"

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze mit Höhen-

Mischgebiet § 6 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse Z

Grundflächenzahl (GRZ)

Baugrenze § 23(3) BauNVO

Bauweise

Offene Bauweise

derHöhenlage

Dachform

Fahrbahn

sind

§ 73 (1) 1 LBO

geneigtes Dach

Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr.11 u. (2) BauGB

Öffentlicher Parkplatz

(siehe Textteil Ziff.1.11)

Öffentliche Grünflächen

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Umspannungsstation

§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

§ 9 (1) Nr. 26 BauGB

anlagen bedingt

Pflanzgebote

Feldgehölze

Flächen für Versorgungsanlagen

- Pfg 1 - Flächenhaftes Pflanzgebot

- Pfg 2 - Einzelbäume - Obstbäume

- Pfg 3 - Einzelbäume - Laubbäume

Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen

Böschungsfläche durch den Ausbau der Verkehrs-

Im Bereich der im Lageplan angebenen Abschnitte

sind keine Ein-und Ausfahrten zur angrenzenden

Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) Höchstgrneze

Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

Leitungsrecht zugunsten der EVS zur

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

Bebauungsplans § 9 (7) BauGB

Schutzgebiet für Bodendenkmäler

Höhenlage der baulichen Anlagen

Gebäudehöhen (Höchstgrenze)

z.B. (T = 190,30) Traufhöhe bezogen auf NN im neuenSystem

z.B.(Fi=194,80) Firsthöhe bezogen auf NN im Neuen System

—♦— Hauptversorgungsleitung § 9(1) 13 BauGB

Wasserschutzgebiet Zone 3

Verkehrsfläche zulässig.

Zufahrtsbeschränkung

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (2) BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB

best 20 kV-Kabel unterirdisch.

Führung von Niederspannungskabeln.

§ 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB

symbolen festzulegen.

LEGENDE

z.B. 0,6

BES.VK.

__184___

3000

Bösch, oben

Bösch.unten

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16-21a BauNVO

beschränkung (s. Textteil Ziff. 2.15

§§ 17 (1) u.19 BauNVO Höchstgrenze

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB in V. mit § 22 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung

Stellung der baulichen Anlagen und First-

Die Stellung der baulichen Anlagen bzw. die

Firstrichtung der Gebäude ist parallel zu

den im Lageplan dargestellten Richtungs -

Dachneigung der Dächer von Hauptgebäuder

Passiver Lärmschutz § 9 (1) 24 BauGB

Fronten bei denen besondere Schallschutz-

maßnahmen gegen Verkehrslärm erforderlich

Festzusetzende Höhen der Verkehrsflächen

Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsanlage

1 m - Höhenlinie (best.Gelände)

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 73 (1) 1 LBO

§§ 16 (3) Nr. 2 u. Nr. 20 (1) BauNVO

Bürgerbeteiligung

6. Ortsübliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluß

VERFAHRENSVERMERKE

der Entwurfsauslegung

Satzungsbeschluß Heilbronn

8. Anzeige an LRA Karlsruhe

9. Ortsübliche Bekanntmachung nach abgeschlossenem Anzeige-

0. <u>In Kraft getreten</u>

verfahren

Ausgefertigt

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplans stimmen, mit dem Willen Bürgermeisteramt des Gemeinderats, wie dieser in dem Beschluß vom 27.10.1992. zum Ausdruck kommt, überein. Ellhofen, den 04.01.1993

Bürgermeister Mudre

1. Aufstellungsbeschluß Ortsübliche Bekanntmachung

im Mitteilungsblatt am 13.12.1991. des Aufstellungsbeschlusses

gem. § 3 BauGB erfolgte am 13.12.19.91....

gem. § 3 (2) BauGB durch GR am .. 30.. 06.. 1992....

gem. § 4 BauGB am 5.12.1991

gem. § 3 (29 BauGB im Mit-teilungsblatt am 10.07.7992 Auslegung vom 20.0.7.1992 615 20.08.1992 gem. § 10 BauGB durch GR am .. 27. 10. 19.92

gem. § 11 BauGB durch LRA Heilbronn am 03.01:1993. gem. § 12 BauGB im Mittei-lungsblatt am 29.01-1993.

am 29.01.1993

Zur Beurkundung Ellhofen, den 29.01.1993 Much

Michl Bürgermeister

Heilbronn

NORDLICH SCHILLERSTRASSE"

Geändert aufgrund Anregungen lt.Gemeinderatsbeschluß vom 27.10.1992 (Ziff.12 Begründung) Bietigheim-Biss., 27.10.1992 ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER

Bebauungsplan ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen, 26.11.1991 1 ..

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster beurkundet: Bietigheim-Bissingen, 26.11.1991

Tannenbergstraße 43 7120 Bietigheim-Bissingen ING.-BÜRO A.RAUSCHMAIER Alfred Rauschmaier

Ergänzt aufgrund Anregungen

Bietigheim-Biss., 30.06.92

-

ING.-BÜRO A.RAUSCHMAIER

Tiefbauplanung

beschluß vom 26.5.92

(Ziff.11 Begründung)

ING. BÜRO A. RAUSCHMAIER

und Bedenken lt. Gemeinderats-

Anl.1

7120 Biefigheim-Bissingen Tannenbergstr. 43, Tel. 69 91

Dipl.-Ing. (FH)
Beeld, u. öffentl. best. Ingenieur
für Vermessungstechnik

Anlage 1 Lageplan m. Textteil u. Legende

Anlage 2 Begründung z. Beb.-plan